

Satzung

Verein „Kulturhaus Hotel Kovèl“

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kulturhaus Hotel Kovèl“.
2. Der Verein soll eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 82487 Oberammergau, Tirolergasse 11.

§2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, der Integration und des Miteinanders von Menschen und der Bildung; ferner die Förderung der interkulturellen und generationsübergreifenden Begegnung, sowie des Umweltschutzes und der Brauchtumpflege; außerdem die Bildung und Förderung der Jugend.

Die Ziele der Vereinstätigkeit liegen insbesondere aber nicht ausschließlich in:

1. Der Erhaltung und Belebung des Gebäudes als historisch und kulturell wertvolles Gebäude.
2. Der zur Verfügungsstellung von Räumlichkeiten zur Nutzung durch die Vereinsmitglieder und durch die Öffentlichkeit im Sinne der Vereinszwecke.
3. Der Durchführung von Veranstaltungen aus den Bereichen Kultur, Musik, Theater und Brauchtum, sowie Handwerk und Kunsthandwerk.
4. Dem Erhalt und der Förderung des traditionellen Handwerks, der Durchführung von Kursen auf dem Gebiet der Kultur und der Kunst, sowie von Bildungsmaßnahmen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz, eine Beschränkung auf bestimmte Vorhaben und Gebiete ist nicht gegeben.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person / Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.
2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein mehrheitlich nach billigem Ermessen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch den Tod bei natürlichen Personen, durch Auflösung bei juristischen Personen und Personenvereinigungen, sowie durch Ausschließung oder Kündigung.
4. Eine Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende. Über eine vorzeitige Entlassung entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand Widerspruch eingelegt

werden. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein ist kein Anspruch auf ein Vereinguthaben verbunden. Ein ausscheidendes Mitglied hat nur Anspruch auf Rückgabe der dem Verein leihweise überlassenen Gegenstände.

§4 Aufnahmegebühr, Mitgliederbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann zur Durchführung von Projekten auf eine festgelegte Zeit einen Fachbeirat einsetzen.

1. Der bei der Vereinsgründung gewählte Vorstand bleibt für die Dauer von max. 1 Jahr im Amt. Nach Vorliegen und Verabschiedung der künstlerisch-kulturellen Konzeption des Hauses durch die Mitgliederversammlung und dem erfolgreichen Abschluss eines dauerhaften Pacht-/Überlassungsvertrags mit der Gemeinde leitet der Vorstand im Rahmen einer Mitgliederversammlung Neuwahlen ein.
2. Der Vorstand wird dann von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§6 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Rahmen des geltenden Rechts und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins auszuführen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, die in dem Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
3. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Intern entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
4. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Diese vertreten den Verein in der Weise gerichtlich oder außergerichtlich, dass jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - den Verein gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Vereinsvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.

§7 Anzahl und Wahl der Vorstandsmitglieder

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassier*in und dem/der Schriftführer*in, sowie 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstands müssen dem Verein als Mitglieder angehören und werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt.

3. Sind einzelne Vorstandsmitglieder an der Mitwirkung von Vereinsgeschäften rechtlich oder tatsächlich gehindert, kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein besonderer Vertreter gewählt werden.
4. Ein Mitglied des Vorstands kann vorzeitig zurücktreten. Mit dem Rücktritt sind die Mitglieder des Vereins zur Wahl einzuladen. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit geschehen.

§8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig sowie sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung des Vereins statt. Den Ort und das Datum sowie Versammlungsbeginn legt der Vorstand mit der Ladung fest.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß berufen, wenn den Vereinsmitgliedern wenigstens zwei Wochen vor der Versammlung eine Ladung schriftlich oder per E-Mail mit Tagesordnungspunkten zugeht.
3. Außerordentliche Sitzungen sind bei Bedarf vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder einzuberufen. Im Einberufungsantrag sind die Gründe für die außerordentliche Versammlung zu nennen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß berufen, wenn den Vereinsmitgliedern wenigstens zwei Tage vor der Versammlung eine Ladung schriftlich oder per E-Mail mit den Tagesordnungspunkten zugeht.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinsvorstand geleitet. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Beschlüsse werden grundsätzlich durch Akklamation entschieden. Auf Wunsch mindestens zweier Mitglieder wird die Wahl in geheimer Abstimmung durchgeführt.
5. Über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder ist durch die anwesenden Mitglieder auch dann zu befinden, wenn der Beschlussgegenstand nicht in der Ladung bezeichnet war. Etwas anderes gilt nur für Anträge, die eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Diese Anträge sind dem Vereinsvorstand wenigstens drei Wochen vor einer ordentlichen Versammlung zuzuleiten, damit die Ladung entsprechend erfolgen kann. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit dem Ziel einer Zweckänderung oder der Auflösung ist eine Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten.
6. Protokolle über Mitgliederversammlungen sind zu Beurkunden und durch den Vorstand zu unterzeichnen.
7. Die Mitglieder, die aus einem rechtmäßigen Grund an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert sind, können ihr Stimmrecht durch einen Vertreter (Prokurator) aus der Mitgliederversammlung ausüben, den sie schriftliche bevollmächtigen müssen. Kein Prokurator kann mehr als drei Vereinsmitglieder vertreten.
8. In der Jahresversammlung berichtet der Vorstand über das abgelaufene Vereinsjahr und gibt der Mitgliederversammlung einen Überblick über die finanzielle Situation des Vereins. Die Versammlung beschließt im Anschluss an den Bericht über dessen Genehmigung und über die Entlastung des Vorstands. In dieser Versammlung wird außerdem durch die Mitglieder die Gebührenordnung für das kommende Vereinsjahr beschlossen.

§10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Es müssen mindestens 10 % der Vereinsmitglieder anwesend sein um über Satzungsänderungen abzustimmen. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§11 Ende des Vereins

Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der zur Versammlung erschienenen Mitglieder.

Nach einem Auflösungsbeschluss ist der Verein in entsprechender Anwendung der §§47 ff. BGB zu liquidieren. Als Liquidator soll der letzte Vorstandsvorsitzende eingesetzt werden.

Verbleibt nach der Liquidation Aktivvermögen, ist dies an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Förderung zu übergeben.

Errichtet und beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 19. Oktober 2019